

Richtlinie der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóšebuz zur Gewährung eines Stipendiums für Lehramtsstudierende im Fach Sorbisch/Wendisch

§ 1 Zweck

Die Stadt Cottbus/Chóšebuz gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie jährlich einer Lehramtsstudierenden/einem Lehramtsstudierenden im Fach Sorbisch/Wendisch ein Stipendium mit dem Ziel, die sorbisch/wendische Sprache und Kultur zu fördern und damit ein wichtiges Kulturgut in unserer Stadt zu sichern. Dieses Ziel wird dadurch erreicht, dass sich die Stipendiatin/der Stipendiat verpflichtet, für die Dauer von 5 Jahren seine Lehrtätigkeit an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu verrichten.

§ 2 Voraussetzungen

- (1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die in einem grundständigen Lehramtsstudiengang das Fach Sorbisch/Wendisch studieren oder auf ähnlich geeignete Weise eine dem Satzungszweck dienliche Ausbildung absolvieren.
- (2) Die Stipendiatin/der Stipendiat ist verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Urlaubssemester sind nicht als Fachsemester zu werten und daher nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.
- (3) Die Gewährung ist darüber hinaus an die Verpflichtung gebunden, den Vorbereitungsdienst in einer Schule in öffentlicher Schulträgerschaft der Stadt Cottbus/Chóšebuz zu absolvieren. Dieser Vorbereitungsdienst ist innerhalb von sechs Monaten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums in Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt und der Stadt Cottbus/Chóšebuz aufzunehmen. Sofern Umstände eintreten, die nicht in der Einflussphäre der Stipendiatin/des Stipendiaten liegt, gilt die Frist von sechs Monaten im Sinne dieser Richtlinie als gewahrt, auch wenn der tatsächliche Dienstbeginn in der Schule später als sechs Monate erfolgt.
- (4) Die Lehrtätigkeit in der Stadt Cottbus/Chóšebuz und einer Schule, mit einem sorbisch/wendischen Sprachangebot, ist für mindestens fünf Jahre insbesondere im Fach Sorbisch/Wendisch oder dem bilingualen Unterricht mit niedersorbischer Unterrichtssprache auszuüben. Die Gewährung des Stipendiums ist nicht davon abhängig, ob diese Lehrtätigkeit in Voll- oder Teilzeit durchgeführt wird. Bei der Inanspruchnahme von Elternzeit verlängert sich diese Fristbindung um die entsprechende Dauer.

(5) Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden/des Antragstellenden auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Cottbus/Chósebus auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(6) Eine Förderung kommt darüber hinaus nicht in Betracht, wenn der oder die Studierende durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung ein Stipendium erhält, insbesondere die Richtlinie Brandenburg-Stipendium für Landlehrerinnen und Landlehrer.

§ 3 Art, Dauer und Höhe

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbeginn ist jeweils der Monat des Beginns des Wintersemesters, in dem das entsprechende Studium nach § 2 Abs. 1 dieser Richtlinie aufgenommen wird. (in der Regel 1. September)

(2) Das Stipendium wird jeweils für die Dauer von maximal 60 Monaten gewährt und beträgt 500,00 Euro monatlich. Die Förderung endet grundsätzlich mit dem Ablauf des Monats, in dem das Lehramtsstudium abgeschlossen worden ist. Es gilt hierbei das Datum des Zeugnisses der Hochschule. In Verbindung mit § 8 Abs. 4 dieser Satzung können in begründeten Einzelfällen auch andere Kosten übernommen werden, sofern damit dem Satzungszweck dem Grunde nach entsprochen werden kann.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung eines Kindes bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird das Stipendium für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt. Die Bezugszeit nach Abs. 2 verlängert sich entsprechend.

§ 4 Mitwirkungs- und Nachweispflichten

Die Stipendiatin/der Stipendiat hat gegenüber der Stadt Cottbus/Chósebus folgende Nachweispflichten:

(1) Während des Studiums ist in jedem Semester innerhalb von vier Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer aktuellen Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen, dass das Studium absolviert wird.

(2) Negativklärung zum Erhalt anderer Förderungen i.S.d. § 2 Abs. 6 dieser Richtlinie.

(3) Nach Beendigung des Studiums und nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist jeweils der erfolgreiche Abschluss nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Abschlusszeugnisses unverzüglich nachzuweisen.

(4) Der Beginn der Lehrtätigkeit ist durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages bzw. eine Ernennungsurkunde im Beamtenverhältnis auf Probe unverzüglich nach Tätigkeitsaufnahme nachzuweisen. Für die Dauer der Bindung nach § 2 Absatz 4 ist jährlich zum 15. Januar nachzuweisen, dass eine entsprechende Lehrtätigkeit ausgeübt wird.

- (5) Sofern Elternzeit in Anspruch genommen wird, ist die voraussichtliche Dauer anzuzeigen.
- (6) Weiterhin sind alle Änderungen, die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken könnten, innerhalb von zwei Wochen dem Fachbereich Schulen der Stadt Cottbus/Chóšebuz schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für jedwede Unterbrechung, Verlängerung oder Abbruch des Studiums.

§ 5 Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Die Stadt Cottbus/Chóšebuz hat das Recht, das Stipendium bei Exmatrikulation ohne Abschluss zurück zu fordern, wenn die Exmatrikulation auf Gründen beruht, die die Stipendiatin/der Stipendiat selbst zu vertreten hat. Die Leistung ist weiterhin zurück zu zahlen, wenn Pflichten nach § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 nicht erfüllt werden. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn die Empfängerin oder der Empfänger den Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von sechs Monaten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
- (2) Auf die Erstattungsforderung kann verzichtet werden, wenn die Erstattung für die Empfängerin oder den Empfänger eine besondere Härte bedeuten würde.
- (3) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Leistung vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

§ 6 Aussetzung der Zahlung

- (1) Die Zahlung ist so lange auszusetzen, wie die Empfängerin oder der Empfänger die Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung der bereits gezahlten Leistungen nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.
- (2) Die Zahlung wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Studiums ausgesetzt. § 3 Absatz 3 ist hiervon ausgenommen. Beträgt die Unterbrechung des Studiums und die damit verbundene Aussetzung der Zahlung in Summe mehr als 18 Monate, so geht damit automatisch eine Aufhebung des bewilligten Stipendiums einher.

§ 7 Antragstellung

- (1) Das Stipendium ist beim Fachbereich Schulen der Stadt Cottbus/Chóšebuz bis zum 30. September des Jahres, in dem das Studium bzw. die Ausbildung aufgenommen werden soll, formlos schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- aussagefähiges Bewerbungsschreiben mit Angaben zum bisherigen Engagement im öffentlichen sorbisch/wendischen Leben
 - Lebenslauf

- beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife
- ggf. Nachweise über bereits im Studium erbrachte Leistungen
- (formlose, schriftliche) Verpflichtungserklärung zu § 2 Absatz 4

§ 8 Entscheidung

(1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft ein Fachgremium, bestehend aus

- Dezernatsleitung I.1 sowie
- Beauftragte/Beauftragter der Stadt Cottbus/Chóšebuz für sorbisch/wendische Angelegenheiten,
- Vertreterin/Vertreter des Ausschusses für Bildung, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten.

Die Entscheidung trifft das Fachgremium mehrheitlich.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung des Stipendiums steht im pflichtgemäßen Ermessen dieses Fachgremiums und erfolgt auf Grundlage eines Auswahlgespräches.

(3) Kriterien im Rahmen des Auswahlgespräches sind die Durchschnittsnote des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, das bisherige Engagement im öffentlichen sorbisch/wendischen Leben sowie ggf. bereits im Studium erbrachte Leistungen.

(4) In begründeten Einzelfällen können auch andere bzw. ergänzende Maßgaben, die dem Satzungszweck dienlich sind, herangezogen werden, um eine Entscheidung für eine zusätzliche Gewährung zu treffen. Dies können insbesondere Fahrkosten bzw. andere Sachkosten sein, die für die Aufnahme und/oder Fortführung einer dem Satzungszweck entsprechenden Ausbildung notwendig sind.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chóšebuz, 16.07.2025

gez. Tobias Schick
Oberbürgermeister